

(Berichterstatter Wirklicher Geheimer Rat Professor DDr. Bach, Erzellenz.)

(A) das wahre Staatswohl aus den Augen verliert. Um deswillen ist jede berufsständische Vertretung abzulehnen. Und ich kann nicht umhin, meine Herren, persönlich nur mein Bedauern darüber auszusprechen, daß in Preußen — ich übe natürlich keine Kritik an dem, was dem preußischen Staat beliebt, darum dreht es sich jetzt noch nicht —, daß in Preußen die Neigung zu einer berufsständischen Vertretung im Herrenhause auf Grund der Beratungen des Verfassungsausschusses des Landtags sehr stark hervortritt. Die Vorlage ist keine berufsständische. Aber wenn nun neuerdings nach den Beschlüssen aufgenommen werden sollen in das Herrenhaus Vertreter von Privatangestellten, Vertreter von unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, von höheren und von mittleren Schulen, von Volksschulen, von Lehrerbildungsanstalten, von sonstigen gelehrten Berufen, von technischen Berufen, von bildenden und von ausübenden Künstlern, von Schriftstellern, von Journalisten und von Arbeitern, dann haben Sie die berufsständische Vertretung. Und das Nebeneinander der sonstigen Faktoren neben einer solchen, wie es folgte aus der Annahme dieser Wünsche des preußischen Verfassungsausschusses des Landtags, müßte eine unlösliche Disharmonie in diesem Oberhause darstellen, zur Zerfetzung führen oder dazu, daß allgemach das Herrenhaus zum rein berufsständischen würde. Da heißt es: *principiis obsta*. Von diesem Gedanken aus hat die Deputation Stellung nehmen müssen zu den vielfachen Wünschen, die uns aus dem Lande entgegentreten. Den einen berührte ich ja schon, den Wunsch der Richter und Staatsanwälte auf Standesvertretung in unserer Mitte. Meine Herren! Sie werden mir glauben, wenn ich versichere, daß es gewiß niemanden in unserer Mitte gibt, dem das Gedeihen unserer Justiz mehr am Herzen liegt als mir. Aber das kann mich nicht dazu führen, jener Petition das Wort zu reden. Sie beruht meines Erachtens auf einer Verkennung. Die Justiz hat die Wahrung ihrer Interessen zu erwarten durch die Regierung und durch den Landtag überhaupt. Darauf kann sie rechnen, denn wir wissen *justitia est fundamentum regnorum*, und derjenige Staat, der sie vernachlässigt, schneidet sich ins eigene Lebensmark. Also um die Justiz als solche zu wahren und gesundheitlich zu entwickeln, bedarf es nicht einer Repräsentation der Justizbeamten in diesem Hause. Wenn hervorgehoben wird, man sähe doch in den ersten Kammern verschiedenster Staaten Vertreter der Justiz, höchste Richter, so im House of Lords, dort schon deswegen, weil es zugleich Gerichtshof ist oder war, dann aber auch in Osterreich, in Ungarn, in deutschen Staaten, so wird übersehen, daß diese Mitglieder als Kapazitäten und nicht als Standesvertreter im Hause

find. Sie sind dort als hervorragend legitimierte geistige Kräfte, nicht zur Wahrung der Interessen, welche ihr Stand für sich in Anspruch nimmt.

Meine Herren! Mit den Lehrern, die Petitionen an uns haben gelangen lassen, steht es genau so, mit der Vertretung der Volksschullehrer, mit der Vertretung der höheren Schulen. Die können nicht etwa als eine Parallele der Hochschulen hier in Frage kommen und sagen: so wie diese wollen wir auch Sitz und Stimme. Welche Schule will diesen Sitz und diese Stimme? Die Volksschule hier oder die Volksschule in Zwickau oder die Volksschule in Leipzig? Die Volksschullehrer in ihrer Gesamtheit als Stand können nicht in Anspruch nehmen, daß sie sind eine der Lebenskräfte des Staates, die als die Elemente desselben zu bezeichnen wären. Und sicher findet dieser Stand die Wahrung seiner Interessen genau so wie die Justiz durch Regierung und Landtag.

Wir haben von den Staatsbeamten, den unmittelbaren und mittelbaren, anderweite Petitionen nicht bekommen. Wenn aber die Hauseigentümer wie früher so auch jetzt eintreten dafür, daß ihnen womöglich parallel dem Grundbesitz eine Vertretung wird, so ist dem zu entgegnen in erster Linie: Hausbesitz ist kein Beruf, kein Stand, ebensowenig wie der Kapitalbesitz als solcher einen Lebensberuf, einen Stand bildet. Auch der Grundbesitz ergibt ihn nicht. Es gibt keinen Stand der Grundbesitzer, denn es ist kein Lebensberuf, Grundbesitzer zu sein. Man kann Professor sein und zugleich Rittergutsbesitzer; wenn man dann ordentlicher Professor sein will, d. h. ein solcher, von dem nicht etwa das Wort Hegels gilt, daß er nichts Außerordentliches weiß und deshalb im Gegensatz zu dem außerordentlichen ordentlich ist,

(Heiterkeit)

wenn der seine Lebensstellung erfüllen will, so kann er nicht noch Landwirt sein. Und umgekehrt. Beim Hausbesitz handelt es sich nicht um Lebensberuf, um ständische Interessen, sondern um kapitalistische Interessen, die allerdings eine volkswirtschaftlich eigentümliche und wichtige Gestalt angenommen haben. Diese Interessen werden wie alle Interessen unseres Gemeinlebens hier gewahrt werden; aber berufsständisch haben sie keine Legitimation und keinen Platz.

Ich lasse die anderen Petitionen beiseite, denn ich bringe das alles nur vor im Zusammenhange mit der These, die ich vertrete, d. h. die die Deputation vertritt in Übereinstimmung mit der Regierung: Dieses Haus soll nicht umgewandelt werden in eine berufsständische Interessenvertretung, wohl aber soll es entsprechend der Entwicklung, der gewaltigen wirtschaftlichen, industriellen Ent-